



TSV
Massenbach



Schwaigern-Massenbach
Kreis Heilbronn

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1907 e.V.

Name und Sitz des Vereins

Der am 29. Juni 1907 gegründete Turnverein Massenbach hat sich durch die Gründung einer Fußballabteilung in seiner nach schweren Kriegsjahren neu konstituierenden Versammlung am 14. Dezember 1946 den Namen Turn und Sportverein Massenbach 1907 e.V. gegeben.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts: Heilbronn/Neckar Register Nr. 921 eingetragen und hat den Namenszusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Schwaigern-Massenbach.
Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart und hat die Mitglieds-Nr. 1000113 des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft zu fördern und zu erhalten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu beachten:

- Die Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Sport und Spielübungen, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten, Spielplätze etc.
- Ausbildung der Mitglieder unter sachgemäßer Anleitung und Leitung in allen im Verein betriebenen Sportarten unter Heranziehen von Technikern- Sportlehrern- Übungsleitern etc.
- Förderung der Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Lehrgänge, Versammlungen, Durchführung von Wanderungen, Sportveranstaltungen und Spielen, Bildung besonderer Jugend und Kinderabteilungen.
- Kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art, Geselligkeit und Kameradschaftstreffen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein. Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitglieder über 18 Jahre
- Jugendmitgliedern unter 18 Jahre
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Antragsberechtigt für Ehrungen sind alle Mitglieder des Vereins.

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Gesamtausschuss des Vereins.

Ehrenmitglieder sind ab dem 75. Lebensjahr beitragsfrei.

§ 5

Aufnahme-Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich automatisch.
2. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung.
6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Mit der Zahlung eines Beitrags länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - Die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Sich um unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
 - Wenn er Vereinsvermögen zerstört oder den Verein vermögensrechtlich schädigt.
 - Der Vereinsausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
 - Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand Berufung einlegen.
 - Die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschlussbeschluss. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht die Satzung des Vereins einzusehen.
 - Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
 - Des weiteren sind ordentliche Mitglieder berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben.
 - Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergische Landessportbund.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung anzuerkennen und die Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren.
 - Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, die Interessen des Vereins mit ganzer Kraft und allen vorhanden Mitteln zu unterstützen.
 - Die Mitglieder können die Berufung (durch Wahl) in ein Vereinsamt nur bei zwingender Unmöglichkeit der Amtsausübung ablehnen (Krankheit, berufliche Abhaltung, Schichtarbeit, Vorbereitung auf eine Prüfung).

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein ist berechtigt Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Hauptversammlung bestimmt. (Anpassung der Geschäftslage von Fall zu Fall)
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
6. Der Einzug des Vereinsbeitrags erfolgt über die Datenerfassung insofern, dass keine andere Regelung zwischen dem Mitglied und dem Kassenwart des Vereins getroffen wurde.

§ 8

Entsendung von Vereinsmitgliedern zu sportlichen und turnerischen Veranstaltungen- oder als Delegierte zu Kreisversammlungen – Verbands-Versammlungen und Hauptversammlungen des Württembergischen -Landessportbundes

1. Besonders befähigte Sportler und Sportlerinnen können zu Wettkämpfen gemeldet werden, wenn sie sich den vorgeschriebenen Trainingsmöglichkeiten pflichtgemäß unterziehen. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch besonders sportliche anständige charakterliche Haltung zu fördern.
2. Als Delegierte des Vereins kann jedes Mitglied zu den bereits erwähnten Versammlungen-Tagungen und Sitzungen entsendet werden.
3. Die Entscheidung über die Auswahl und den Besuch o.g. Veranstaltungen trifft der Gesamtausschuss. Den entsprechenden Richtlinien über den Verteilerschlüssel zu den jeweiligen Veranstaltungen ist Rechnung zutragen.
4. Die Vereinsvertreter erhalten die Fahrtauslagen gegen entsprechende Belege ersetzt. Außerdem erhalten sie Tage- und wenn erforderlich Übernachtungsgelder.
5. Die Tage- und wenn erforderlichen Übernachtungsgelder werden zu den verschiedenen Veranstaltungen vom Gesamtausschuss festgesetzt und vom Kassenwart gegen Belege überwiesen vom Bankkonto oder in bar ausbezahlt.
6. Werden von einer Vereinsmannschaft bei Wettkämpfen Preise errungen, so gehen diese stets ins Eigentum des Vereins über. Bei Einzelwettbewerben gehören die Siegerpreise dem siegenden Vereinsmitglied.

§ 9

Einnahmen bei Veranstaltungen

Sämtliche Einnahmen bei Vereinsveranstaltungen sowie die Einnahmen von Spenden und Sammlungen innerhalb des Vereins, sind unverzüglich der Vereinskasse zuzuführen. Die Führung sogenannter Schwarzkassen (Nebenkassen), ist verboten. Die Einnahmen sind durch 2 Unterschriften von Mitgliedern zu belegen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Hauptversammlung (früher Generalversammlung)
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand

§ 11

Die Hauptversammlung

1. Im 1. Quartal jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Schwaigern“ unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, Kassenwart-Schriftführer und der Abteilungsleiter.
 - b.) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - c.) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d.) Bestätigung der Abteilungs- und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - e.) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen. (Ausnahme § 7 Ziffer 5 außerordentliche Mitglieder).
 - f.) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen, sie sind vom Vorstand der Hauptversammlung vorzutragen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist der verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Formalitäten oder Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung – einschließlich Wahlen – ist die Geschäftsordnung- die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich

Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a.) die Mitglieder des Vorstands
 - b.) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter.
 - c.) aus der Mitgliederversammlung weitere 6 gewählte Mitglieder des Vereins.
 - d.) Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Gesamtausschuss werden im rollierendem System auf 2 Jahre gewählt. Das heißt bei der jeweiligen Hauptversammlung sind Wahlen durchzuführen. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in einem Jahr der Vorstand, der Kassenwart, der Schriftführer in den Gesamtausschuss gewählt werden. Im darauffolgenden Jahr der oder die Stellvertreter des Vorsitzenden und 6 Mitglieder aus der Hauptversammlung. Bei den Wahlen in den Abteilungen ist sinngemäß zu verfahren. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet, in der nächsten Hauptversammlung ist die Nachwahl erforderlich.
4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a.) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b.) die Beschlussfassung über die Ordnung im Verein
 - c.) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
 - d.) die Festsetzung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen oder die Freistellung von Mitgliedern oder Mitwirkenden bei Veranstaltungen von Eintrittsgeld.
 - e.) Sämtliche Obliegen und Angelegenheiten des Vereinsheims.
5. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschuss gilt § 11 Ziffer 6 entsprechend.
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung von einer Frist von 3 Tagen oder durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Schwaigern“ einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 13

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der oder die stellvertretenden Vorsitzenden (höchstens 2)
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Breiten- und Freizeitsport
 - b) Leistungs- und Wettkampfsport
 - c) Jugendpflege
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Finanz- Steuer und Vermögensfragen
 - f) Fragen des Vereinsheim
 - g) das Nähere regelt die Geschäftsordnung
4. Der 1. Vorsitzende der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse beim Vorstand gebildet werden. (Festausschuss, Bauausschuss etc.)
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 11/6 und § 12/6 entsprechend.

§14

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung

die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind und der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt und gelesen werden.

§15

Ehrenamtsfreibetrag steuerbegünstigter Vereine

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft das Gremium. (1. und 2. Vorstand). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Gremium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung des Geschäftsstelle ist das Gremium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gremium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gremium erlassen und geändert wird.

§ 16

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen die Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Verweis
- b) Geldstrafe bis zu EUR 250,00
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein § 5 Ziffer 4

§ 17

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder im rollierendem System 2 Kassenprüfer. Die zu wählenden dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 18

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschuss gebildet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet. (Abteilungsausschuss) Versammlungen des Abteilungsausschuss werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter-Jugendleiter deren Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 Ziffer 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn noch mindestens 10 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Satzungszwecks, geht das vorhandene Vereinsvermögen in die Verwaltung der Stadt Schwaigern über, die das Vermögen 5 Jahre so verwalten soll, dass es einem wieder neugegründeten Sport- und Turnverein übergeben werden kann. Nach Ablauf dieser 5 Jahre geht das Vermögen andernfalls an die Stadt Schwaigern, die es für sportliche Zwecke im Stadtteil Massenbach zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 09. März 2012 nach vorheriger Lesung beraten und beschlossen.

Schwaigern-Massenbach, den 09.März 2012 .